



HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2023

INA

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen

Drucksache 20/9471

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

"Hessisches Versammlungsgesetz"
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

"Zuständigkeit und Kooperation"
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Zuständigkeit und Kooperation"
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Polizeibehörde. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet.”
4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

"(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Abs. 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde anzuzeigen."
5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Polizeibehörde darf Aufnahmen von einer öffentlichen Versammlung (Übersichtsaufnahmen) unter freiem Himmel und in ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes offen anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen müssen, dass von Versammlungsteilnehmerinnen oder Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Übersichtsaufnahmen dürfen weder aufgezeichnet werden noch zur Identifikation der Teilnehmenden genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.“

Begründung

Zu 1.

Die Gesetzesüberschrift ist insofern verfehlt, als dass die Versammlungsfreiheit nicht vom E-HVersFG, sondern unmittelbar von Art. 8 GG geschützt wird. Vielmehr schafft das E-HVersFG im Umkehrschluss die Voraussetzungen, die Versammlungsfreiheit wieder einzuschränken. Der Begriff Versammlungsfreiheitsgesetz ist mithin irreführend.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Behördenzuständigkeit. Stattdessen spricht er durchweg von der „zuständigen Behörde“, ohne die Zuständigkeit zu klären. Eine Zuständigkeitsregelung trifft § 1 Nr. 2 HSOG-DVO, der das Versammlungswesen den allgemeinen Ordnungsbehörden zuweist (vgl. § 1 Abs. 1, § 2 HSOG). Fest steht daneben, dass (auch) die Polizeibehörden nach § 11 HVersFG-E bei Versammlungen anwesend sein dürfen und dabei originär zuständig sind für Bild- und Tonaufnahmen (§§ 17, 24 HVersFG-E). Das führt außerhalb des Bereichs der Bild- und Tonaufnahmen zu Unklarheiten über die Zuständigkeit: Mangels anderer Regelung ist nach § 1 Nr. 2 HSOG-DVO regelmäßig die Ordnungsbehörde zuständig, soweit sie im Versammlungsgeschehen anwesend ist. Maßnahmen der Polizeibehörden kommen demnach nur im Rahmen der Vollzugs- und d. h. Amtshilfe in Betracht. Ist die Ordnungsbehörde dagegen nicht oder nicht rechtzeitig präsent, können die Polizeibehörden Sofortmaßnahmen treffen. Es ist aber zu bezweifeln, dass sich im Versammlungsgeschehen, gerade wenn es zu Gefahrensituationen kommt, immer ganz klar entscheiden lässt, ob die Ordnungsbehörde einsatzbereit oder verhindert ist. Diese Unklarheit führt zu Kompetenzstreitigkeiten, was eine eigenständige Regelung der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Kompetenzen unmittelbar im Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz nahelegt. Insbesondere bei den Montagsspaziergängen kam es vermehrt zu Diskussionen zwischen Ordnungsbehörden und Polizei, wer denn jetzt eingreife oder verantwortlich ist.

Versammlungen stellen den Staat sowohl in der Vorbereitung als auch in der unmittelbaren Durchführung vor erhebliche Aufgaben, an deren Bewältigung die Verfassung und die Rechtsprechung zurecht hohe Anforderungen stellt. Die Polizei kann hierfür auf die höchsten Erfahrungswerte und im Vergleich zu gerade kleineren Kommunen auf größere personelle, technische und juristische Ressourcen zurückgreifen, die zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung dementsprechend auszubauen sind.

Zur Entlastung der Polizei beim Anmeldevorgang und zur Durchsetzung von § 12 I E-HVersFG (Möglichkeit der elektronischen Anmeldung) ist ein digitales und benutzerfreundliches Anmeldesystem landesweit einzurichten oder aber die Anmeldeoption auf dem neuen Sicherheitssportal Hessen zu integrieren. Zudem können durch die Qualifizierung der Polizei als allein zuständige Versammlungsbehörde Probleme bei Zuständigkeitszuweisungen sowohl zwischen den Behörden als auch zwischen dem Bürger und den Behörden endgültig ausgeräumt werden. Im Folgenden müssen auch die §§ 1 und 2 HSOG-DVO entsprechend angepasst werden.

Zu 3.

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Regelung, die aus der Änderung der zuständigen Behörde im Sinne des § 3 folgt.

Zu 4.:

Bei § 17 E-HVersFG muss strikt zwischen Aufnahmen (ohne Speicherung) einerseits und Aufzeichnungen (Aufnahmen mit Speicherung) andererseits differenziert werden.

Abs. 1 erlaubt eine Aufzeichnung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Aufnahmen in derartigen Konstellationen, in denen beispielsweise eine Straftat unmittelbar zu erwarten ist, aber ein Rückgriff auf die strafprozessualen Bestimmungen noch nicht eröffnet ist, sind erforderlich.

Abs. 2 regelt jedoch die Abwehr von Gefahren durch die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Da laut Gesetzesbegründung sogar schon bei weniger als 100 Personen die Unübersichtlichkeitsgrenze erreicht werden könnte, wenn „sich Teilnehmer auf einer größeren Fläche aufteilen“, fällt nahezu jede öffentliche Versammlung darunter. Es fehlt an begrenzenden Tatbestandsmerkmalen sowie einer für die Tiefe des Grundrechtseingriffs angemessenen Eingriffsschwelle. Die Rechtsprechung erkennt jedenfalls an, dass schon Übersichtsaufnahmen, wie sie in § 17 Abs. 2 vorgesehen sind, einen Eingriff in Artikel 8 GG darstellen. Deshalb sind diese nach dem Bundesverfassungsgericht nicht stets zulässig, sondern bedürfen einer Gefahrenprognose. Eine solche ist in § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht vorgesehen. Allein auf „Größe und

Unübersichtlichkeit“ abzustellen ist dahingehend nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch "tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungsteilnehmerinnen oder Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen." Erst recht dürfen diese Übersichtsaufnahmen, die vorgeblich zur „Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes“ gestattet werden sollen, nicht aufgezeichnet werden, denn sonst könnten ganze Demonstrationen mit all ihren Teilnehmenden abgefilmt und aufgezeichnet werden. Derartigen Gefahren kann abschließend mit einer simultanen Übertragung (Aufnahme), beispielsweise zur Befehlsstelle zur Polizei, begegnet werden. Eine Aufzeichnung des Versammlungsgeschehens zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes ist demnach nicht erforderlich. Mit einer Zulässigkeit der Aufzeichnung nach § 17 II 2 E-HVersFG würde das Eingriffsgewicht durch die Möglichkeit der späteren Verwendung wahlweise zur Verfolgungsvorsorge oder Gefahrenabwehr deutlich gesteigert werden. Eine klare gefahrenabwehrrechtliche Zielrichtung ist nicht erkennbar, weil nicht nachvollziehbar ist, wie die Aufzeichnung ein geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr darstellen sollte. Die Aufzeichnung würde demnach faktisch primär zu Zwecken des § 17 III 1 Nr. 1, also der Strafverfolgungsvorsorge, erfolgen, da im Moment der Aufzeichnung ein Anfangsverdacht noch nicht vorliegen kann, da dann eine Aufzeichnung allenfalls auf Grundlage der StPO zulässig ist.

Wiesbaden, 7. März 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock